jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/10/24 6Ob656/84, 7Ob663/86, 1Nd30/94, 10Ob28/07a, 3Ob33/09p, 16Ok3/10

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.10.1984

Norm

Geo §436
JN §37

Rechtssatz

Das Ersuchen um Übersendung von Akten für Beweiszwecke ist als Rechtshilfeersuchen im Sinne des § 37 JN zu beurteilen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 656/84
  Entscheidungstext OGH 24.10.1984 6 Ob 656/84
  Veröff: SZ 57/161
- 7 Ob 663/86
  Entscheidungstext OGH 02.10.1986 7 Ob 663/86
  Beisatz: Die Frage, ob durch eine allfällige Gewährung der Akteneinsicht an den Beklagten wesentliche Interessen der Klägerin verletzt werden könnten, hat ausschließlich das Prozessgericht zu entscheiden. (T1)
- 1 Nd 30/94
  Entscheidungstext OGH 10.01.1995 1 Nd 30/94
- 10 Ob 28/07a
  Entscheidungstext OGH 17.04.2007 10 Ob 28/07a
  Auch; Beisatz: Hier: Ersuchen der Staatsanwaltschaft um Übersendung eines Pflegschaftsaktes für Beweiszwecke. (T2)
- 3 Ob 33/09p
  Entscheidungstext OGH 25.02.2009 3 Ob 33/09p
  Auch; Beisatz: Hier: Ersuchen eines Prozessgerichts. (T3)
- 16 Ok 3/10
  Entscheidungstext OGH 22.06.2010 16 Ok 3/10
  Auch; Beisatz: Hier: Ersuchen einer Staatsanwaltschaft um Aktenübersendung. (T4); Beisatz: Aus dem bloß internen Charakter der Amtshilfe folgt, dass Ersuchen um Amtshilfe ebenso wie deren (teilweise) Ablehnung keine Beschlüsse sind. (T5); Veröff: SZ 2010/74

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0046193

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at